



Arbeitspaket 3.2

Instrumente: Recht und Förderungen

Version 2

Bearbeitung:
Arbeitsgruppe RUMBA AP 3
Stadt Wien

Wien, 16.1.2004



Inhaltsverzeichnis

1. Instrumente.....	3
1.1 Identifizierung der Instrumente.....	3
1.1.1 Instrumente für den Baustellenverkehr.....	4
1.1.2 Instrumente für die Baustellenabwicklung.....	5
2. Ziel- und Instrumentenanalyse.....	8
2.1 Baustellenverkehr.....	8
2.1.1 Rechtliche Instrumente.....	8
2.1.2 Gemeinderatsbeschlüsse.....	10
2.1.3 Verfahrensorientierte Instrumente.....	13
2.1.4 Förderungen.....	14
2.1.5 Privatrechtliche Instrumente.....	14
2.1.6 Sonstige Instrumente.....	15
2.2 Baustellenabwicklung.....	16
2.2.1 Gesetzliche Instrumente.....	16
2.2.2 Politische Beschlüsse.....	19
2.2.3 Verfahrensorientierte Instrumente.....	20
2.2.4 Förderungen.....	21
2.2.5 Privatrechtliche Instrumente.....	22
2.2.6 Sonstige Instrumente.....	22
3. Mängelanalyse und Zielkonflikte.....	24
3.1 Baustellenverkehr.....	24
3.2 Baustellenabwicklung.....	24
3.3 Zielkonflikte und Restriktionen.....	25
3.3.1 Zielkonflikte.....	25
3.3.2 Restriktionen.....	26
4. Vorschläge zur Novellierung und Adaptierung bestehender Instrumente und zur Einführung neuer Instrumente.....	27
4.1 Baustellenverkehr.....	27
4.1.1 Rechtliche Instrumente.....	27
4.1.2 Gemeinderatsbeschlüsse, Konzepte, Programme.....	30
4.1.3 Verfahrensorientierte Instrumente.....	30
4.1.4 Förderungen.....	31
4.1.5 Privatrechtliche Instrumente.....	31
4.2 Baustellenabwicklung.....	32
4.2.1 Baurestmassen, Abfälle.....	32
4.2.2 Luft.....	33
Verordnung der Stadt Wien zur Vermeidung von Staubentwicklung.....	33
4.2.3 Lärm.....	34
4.2.4 Baustellengestaltung.....	35
4.2.5 Information der Verfahrensbeteiligten.....	36
4.3 Baustellenplanung und –koordination.....	37
4.3.1 Bauarbeitenkoordinationsgesetz.....	37
4.3.2 Bauordnung.....	41



1. Instrumente

Die Zielkonflikte zwischen Umweltzielen, betriebswirtschaftlichen Wettbewerbszwängen, budgetpolitischen Spar- und Effizienzaufträgen und der Nachfrage der Konsumenten nach billigen und preiswerten Angeboten hat bisher dazu geführt, dass eine systematische Umsetzung einer umweltorientierten Baustellenabwicklung nicht stattgefunden hat. Die öffentliche Hand hat die Aufgabe, durch regulierende Eingriffe die Rahmenbedingungen für eine umweltorientierte Baustellenabwicklung zu schaffen, sofern eine gesellschaftliche Legitimation dafür besteht. Im Folgenden werden die Instrumente der öffentlichen Hand, die für eine Steuerung der Baustellenabwicklung in Frage kommen, zusammengestellt und hinsichtlich ihrer derzeitigen Ziele und Wirkungen auf eine umweltorientierte Baustellenabwicklung analysiert. Daraus werden Zielkonflikte, Leerstellen und Mängel identifiziert. Aufbauend auf der Mängelanalyse werden Vorschläge für Novellierungen, Adaptierungen oder neue Instrumente erarbeitet.

Im Folgenden werden alle Instrumente mit Ausnahme der Ausschreibungen behandelt. Die Ausschreibungen werden in einem eigenen Kapitel dargestellt.

1.1 Identifizierung der Instrumente

Die für die Baustellenabwicklung relevanten Instrumente werden folgendermaßen gegliedert:

- (1) Rechtliche Instrumente
 - Zu den rechtlichen Instrumenten werden gezählt:
 - Gesetze
 - Verordnungen
 - Erlässe
- (2) Gemeinderatsbeschlüsse
 - Internationale und nationale Vereinbarungen
 - Beschlossene Programme, Konzepte und Pläne
- (3) Verfahrenorientierte Instrumente
 - Normen
 - Richtlinien
 - Behördliche Prüfverfahren
- (4) Förderungen
- (5) Privatrechtliche Instrumente
 - Vertragsraumordnung
 - Verträge
- (6) Sonstige Instrumente
 - Freiwillige Vereinbarungen
 - Anstossfinanzierung für private Initiativen
 - Beratung
 - Wettbewerbe und Auszeichnungen



Instrumente wurden für folgende Zielbereiche der umweltorientierten Baustellenabwicklung gesucht:

- (1) Baustellenverkehr
- (2) Baustellenabwicklung mit den Themen
 - Abfall
 - Lärm
 - Staub
 - Stadtgestalterische Einbindung von Baustellen

1.1.1 Instrumente für den Baustellenverkehr

Folgende Instrumente für den Baustellenverkehr wurden identifiziert:

Tab. 1: Instrumente für den Baustellenverkehr

Instrumententyp	Instrumente
Rechtliche Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung)	Straßenverkehrsordnung
	Kraftfahrzeuggesetz
	Kraftfahrzeuggesetz – Durchführungsverordnung
	Gefahrgutbeförderungsgesetz
	Bundesstraßenfinanzierungsgesetz
	EU-Richtlinie 1999/62/EG über die Besteuerung von schweren Nutzfahrzeugen
	Immissionsschutzgesetz Luft
	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
	Ozongesetz und Verordnungszentrum Ozongesetz
	Ozonsanierungsplan für das Überwachungsgebiet Nordost (Wien, Niederösterreich, Burgenland)
	Wiener Garagengesetz
Wiener Bauordnung	
Gemeinderatsbeschlüsse zu internationalen und nationalen Vereinbarungen	Klimabündnisse zur Erhaltung der Erdatmosphäre Gemeinderatsbeschluss vom 16.6.1991
	Charta der Europäischen Städte und Gemeinden auf dem Weg zur Zukunftsbeständigkeit (Charta von Aalborg), Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.1996
	Umweltcharta der Europäischen Regionen (Charta von Valencia), Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.1996
Beschlossene Programme, Konzepte und Pläne	Strategieplan für Wien 2000
	Klimaschutzprogramm der Stadt Wien, Gemeinderatsbeschluss vom 5.11.1999
	Verkehrskonzept 1994, Gemeinderatsbeschluss vom 15.4.1994
	Stadtentwicklungsplan 1994
Normen	ÖNORM S 5021 zu Lärmgrenzwerten
Richtlinien	keine relevante Richtlinien derzeit verfügbar
Behördliche Prüfverfahren	Umweltverträglichkeitsprüfung bei Bauvorhaben nach dem UVP-Gesetz
	Infrastrukturkommission



Projektteil: Arbeitspaket 3.2 – Instrumente: Recht und Förderungen

Instrumententyp	Instrumente
	Grundstücksbeirat
	Verkehrs- und Umweltgutachten
Förderungen	Wohnbauförderung nach Wohnbauförderungsgesetz und Verordnungen zum Wohnbauförderungsgesetz
	Wirtschaftsförderung
Privatrechtliche Instrumente	Vertragsraumordnung
	Verträge der Stadt Wien mit Bauträgern
Sonstige Instrumente	Mitfinanzierung der Internetplattform Recycling-Börse
	Bau durch die öffentliche Hand
	Bauträgerwettbewerbe der Stadt Wien
	Auszeichnungen / Preise für vorbildliche Projekte

1.1.2 Instrumente für die Baustellenabwicklung

Die Instrumente für die Baustellenabwicklung werden nach den Gesichtspunkten Abfall, Lärm, Staub und stadtgestalterische Einbindung von Baustellen analysiert. Folgende Instrumente wurden identifiziert:

Tab. 2: Instrumente für die Baustellenabwicklung (in der jeweils gültigen Fassung)

Instrumententyp	Instrumente
Rechtliche Instrumente	Bundesabfallwirtschaftsgesetz (AWG) und zugehörige Verordnungen
	Festsetzungsverordnung für gefährliche Abfälle und Problemstoffe ¹⁾
	Baurestmassentrennungsverordnung ¹⁾
	Deponieverordnung ¹⁾
	Abfallnachweisverordnung ¹⁾
	Verpackungsverordnung ¹⁾
	Altlastensanierungsgesetz (ALSAG)
	Immissionsschutzgesetz Luft
	Gewerbeordnung
	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
	Wiener Abfallwirtschaftsgesetz
	Wiener Baulärmgesetz
	Wiener Bauordnung
	Wiener Garagengesetz
	Wiener Gebrauchsabgabengesetz
Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Staubeentwicklung	
Kundmachung des Wiener Magistrats betreffend Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrs- und Erholungsflächen	



Projektteil: Arbeitspaket 3.2 – Instrumente: Recht und Förderungen

Instrumententyp	Instrumente
Gemeinderatsbeschlüsse zu internationalen und nationalen Vereinbarungen	Klimabündnis zur Erhaltung der Erdatmosphäre, Gemeinderatsbeschluss vom 16.6.1991
	Charta der Europäischen Städte und Gemeinden auf dem Weg zur Zukunftsbeständigkeit (Charta von Aalberg), Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.1996
	Umweltcharta der Europäischen Regionen (Charta von Valencia), Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.1996
Beschlossene Programme, Konzepte und Pläne	Strategieplan für Wien 2000
	Wiener Abfallwirtschaftskonzept
	Bundesabfallwirtschaftsplan
ÖNORMEN ²⁾	Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze
	Abfall / Abfallwirtschaft / Deponieren: Benennungen und Begriffe
	Abfallkatalog
	Charakterisierung von Abfällen
	Altlasten: Untersuchung und Gefährdungsabschätzung
	Deponien
	Abbrucharbeiten
	Sammelbehälter / fahrbare Sammelbehälter / Abfallsammelsäcke
Richtlinien	Lärmgrenzwerte
	Richtlinien des Österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes zur Auszeichnung gütegeschützter Recycling-Baustoffe:
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Richtlinie für Recycling-Baustoffe ▪ Richtlinie für Recycling-Sand aus mineralischen Baurestmassen ▪ Richtlinie für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen, Anwendungsbereich: Ungebundene Massen ▪ Richtlinie für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen, Anwendungsbereich: Zementgebundene Massen
	Allgemeine Bedingungen für Baustellen der Stadt Wien
Behördliche Prüfverfahren	Umweltverträglichkeitsprüfung bei Bauvorhaben nach dem UVP-Gesetz
	Infrastrukturkommission
	Grundstücksbeirat
	Umweltgutachten der MA 22 gemäß Erlass des Bürgermeisters
Förderungen	Ortsverhandlungen
	Wohnbauförderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz und Verordnungen zum Wohnbauförderungsgesetz
Privatrechtliche Instrumente	Wirtschaftsförderung
	Vertragsraumordnung
	Verträge der Stadt Wien mit Baurägern



Projektteil: Arbeitspaket 3.2 – Instrumente: Recht und Förderungen

Instrumententyp	Instrumente
sonstige Instrumente	Mitfinanzierung der Internetplattform Recycling-Börse Bau durch die öffentliche Hand
	Bauträgerwettbewerb der Stadt Wien
	Umweltberatung von Baufirmen
	Auszeichnungen / Preise für vorbildliche Projekte
	Freiwillige Vereinbarung über die Heranziehung von Recycling-Materialien zwischen den Fachorganisationen der Bauwirtschaft und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
	<ul style="list-style-type: none">▪ Merkblätter des Österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes: Merkblatt „Recycling-Baustoffe für Leitungsräben“, 2001▪ Merkblatt „Mobile Aufbereitung von Baurestmassen“, 1999▪ Merkblatt „Umgang mit kontaminierten Böden und mineralischen Baurestmassen“, 1999
	Wiener Altwaren Börse

¹⁾Verordnungen des Abfallwirtschaftsgesetzes

²⁾insbesondere zur Abfallwirtschaft gibt es eine Vielzahl auch für die Baustellenabwicklung relevante Normen zu den nebenstehend angeführten Begriffen und Inhalten



2. Ziel- und Instrumentenanalyse

Voraussetzungen für das Handeln der politischen und in der Verwaltung tätigen Akteure ist eine legitimatorische Grundlage, die sich aus politischen Beschlüssen und gesetzlichen Regelungen ableitet. Im Folgenden wird für die Elemente einer umweltorientierten Baustellenlogistik überprüft, welche Festlegungen in Beschlüssen und gesetzlichen Regelungen den gesellschaftlichen Willen für eine umweltorientierte Baustellenlogistik in Wien bisher dokumentieren. Der gesellschaftliche Wille drückt sich in Zielen und Instrumenten aus.

Instrumente dienen der zielgerichteten Steuerung gesellschaftlicher Entwicklung. Als Instrumente werden gesetzliche Regelungen, behördliche Richtlinien oder politisch beschlossene Konzepte verstanden. Sie beinhalten die Ziele, die erreicht werden sollen und können ihrerseits wiederum auf Instrumente verweisen, die Ziele enthalten. Die festgelegten Ziele können direkt auf den Gegenstand „Umweltorientierte Baustellenlogistik“ gerichtet sein oder indirekt auf diesen wirken, wenn übergeordnete Zielebenen angesprochen werden (z. B. Nachhaltige Entwicklung, Reduktion von CO₂-Emissionen). In diesem Fall obliegt es den ausführenden Organen zu entscheiden, ob Handlungserfordernisse abzuleiten sind. Im Folgenden wird für die Untersuchungsgegenstände „Baustellenverkehr“ und „Baustellenabwicklung“ getrennt untersucht, welche Instrumente und Ziele derzeit bereits wirksam sind. Diese Analyse soll dazu dienen zu zeigen, wie sehr das Ziel- und Instrumentensystem der Stadt geeignet ist, Handlungsaufträge für die städtischen und privaten Akteure zu begründen und in welche Richtung die Ziele und Instrumente im Sinne einer umweltorientierten Baustellenlogistik erweitert werden sollten.

2.1 Baustellenverkehr

2.1.1 Rechtliche Instrumente

In Wien gibt es derzeit keine rechtlichen Instrumente, die spezielle Ziele und Regelungen zum Baustellenverkehr enthalten. Allerdings gibt es einige Instrumente, aus denen sich Handlungsaufträge auch für den Baustellenverkehr ableiten ließen.



Tab. 3: Rechtliche Instrumente (in der jeweils gültigen Fassung)

Instrument	Ziele	Wirkungen auf den Baustellenverkehr
Straßenverkehrsordnung Kraftfahrzeuggesetz	Lärmschutz der Wohnbevölkerung durch Nachtfahrverbot für nicht lärmarme LKWs, Staubschutz	Säuberung von LKWs beim Verlassen von Baustellen
Kraftfahrzeuggesetz Straßenverkehrsordnung	Gewichtslimits für LKW zur Begrenzung der Straßenabnutzung	keine
Straßenverkehrsordnung	Entlastung der Wohnbevölkerung durch Routenbindung oder Einschränkungen des Schwerverkehrs	nur bei Anwendung durch die Behörde
Bundesstraßenfinanzierungsgesetz	Verbesserung der Kostenwahrheit Finanzierung des Straßennetzausbaus durch Road Pricing	Verringerung der Kostenvorteile für den LKW-Transport gegenüber Bahn und Schiff
Ozongesetz und Ozon- sanierungsplan für das Überwachungsgebiet Nordost (Wien, Nieder- österreich, Burgenland)	Reduktion der Emissionen der Ozonvorläuferstoffe NO _x und anthropogene VOC mit Ausnahme von Methan bis 2006 um 70 % der Werte aus den Bezugsjahren 1985 (NO _x) und 1988 (NMVOC)	keine direkte Wirkung, aber Maßnahmen zur Reduktion des schweren LKW-Verkehrs (über 3,5 t Gesamtgewicht), der ca. 30 % der NO _x Emissionen im Verkehr in Wien verursacht, können begründet werden.
Immissionsschutzgesetz Luft	Dauerhafter Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie der Schutz des Menschen vor unzumutbaren belästigenden Luftschadstoffen und die vorsorgliche Verringerung der Immissionen von Luftschadstoffen	keine direkte Wirkung, Maßnahmenprogramm bei der Überschreitung von Grenzwerten an Straßenquerschnitten können auch den Baustellenverkehr betreffen (in der Praxis sehr selten)
Wiener Garagengesetz	Schaffung von Stellplätzen außerhalb des öffentlichen Straßenraumes	Die Verpflichtung zur Stellplatzschaffung erhöht den Bodenaushub (Tiefgaragen) und damit den Baustellenverkehr.
Bauarbeitenkoordinations- gesetz	Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Bauarbeiter	keine

Die rechtlichen Instrumente richten sich auf den LKW-Verkehr insgesamt. Dennoch können auch allgemeine Regelungen Einfluss auf den Baustellenverkehr nehmen. Dies betrifft vor allem Regelungen, die die Kostenrelationen zwischen LKW und Bahn / Schiff zu Gunsten von Bahn / Schiff verändern. Ein an der Achslast orientiertes Road Pricing, verschärfte Fahrzeugkontrollen und entsprechende Strafen könnten die Preisvorteile des LKW zumindest dämpfen.



2.1.2 Gemeinderatsbeschlüsse

Politische Beschlüsse betreffen in erster Linie internationale und nationale Abkommen sowie Konzepte und Programme, aus denen sich für die Verwaltung Aufträge ableiten, die auch den Baustellenverkehr direkt oder indirekt betreffen können.

Tab. 4: Internationale und nationale Vereinbarungen

Instrument	Ziele	Wirkungen auf den Baustellenverkehr
Klimabündnis zur Erhaltung der Erdatmosphäre Gemeinderatsbeschluss vom 16.6.1991	Reduktion des CO ₂ -Ausstosses um 50 % bis 2010 auf Basis 1987	Indirekt durch Notwendigkeit der CO ₂ -Reduktion im Verkehr
Charta der Europäischen Städte und Gemeinden auf dem Weg zur Zukunftsbeständigkeit (Charta von Aalberg 1994) Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.1996	Nachhaltige Entwicklung Ressourcenschonung	Indirekt durch Notwendigkeit der CO ₂ -Reduktion im Verkehr
Umweltcharta der Europäischen Regionen (Charta von Valencia 1995) Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.1996	Nachhaltige Entwicklung Ressourcenschonung	Indirekt durch Notwendigkeit der Reduktion von Emissionen von Luftschadstoffen, klimawirksamen Gasen und Lärm im Verkehr

Wien hat sich in den letzten Jahren in internationalen Vereinbarungen zur Nachhaltigen Entwicklung, zur Reduktion klimawirksamer Emissionen und zum aktiven Umweltschutz verpflichtet. Diese Verpflichtungen wurden auch durch Gemeinderatsbeschlüsse bestätigt. Für den Verkehr und damit auch für den Baustellenverkehr lassen sich daraus die Notwendigkeit zur Reduktion der CO₂-Emissionen ableiten.

Im eigenen Wirkungsbereich hat die Stadt Wien folgende Programme beschlossen, aus denen sich indirekt auch Anforderungen für den Baustellenverkehr ableiten lassen:



Tab. 5: Programme der Stadt Wien mit Anforderungen an den Baustellenverkehr



Instrument	Ziele	Wirkungen auf den Baustellenverkehr
Strategieplan für Wien	Wien bleibt Stadt der Lebens- und Umweltqualität; Intelligente Mobilität durch Verkehrsvermeidung und Effizienzsteigerung; Ressourcenschonung und Ressourcenmanagement	Indirekt durch Auftrag zur Vermeidung von Kfz-Fahrleistung, kann auch für den Baustellenverkehr gelten.
Klimaschutzprogramm der Stadt Wien Gemeinderatsbeschluss vom 5.11.1999	Minus 22 % CO ₂ -Emissionen pro Einwohner und Jahr bezogen auf das Jahr 1987. Minus 14 % CO ₂ -Emissionen gegenüber 1990 (Basiswert Kyoto). Reduktion der verkehrsbedingten CO ₂ -Emissionen / Kopf um 5 % im Vergleich zu 1987. Erstellung eines Mobilitätskonzeptes mit dem Ziel der Verkehrsvermeidung bei größeren Projekten der Althausanierung (WWFSG – 2. Hauptstück) soll verpflichtend werden (noch nicht umgesetzt). Neubauförderung: Neuen, innovativen und zukunftsweisenden Mobilitätslösungen, die zu einer effizienten Energienutzung und Verkehrsvermeidung beitragen, soll innerhalb des Wiener Weges (Bau-trägerwettbewerb) die Möglichkeit zur Erprobung und Marktdurchdringung gegeben werden. Eröffnung spezieller Förderungen im Rahmen der Wohnbauförderung für besonders innovative Lösungen im Bereich Mobilität	Indirekt durch Notwendigkeit der CO ₂ -Reduktion im Verkehr. Konzept für den Baustellenverkehr könnte integraler Bestandteil des Mobilitätskonzeptes sein. Die angeführten Maßnahmen können auch auf den Baustellenverkehr angewandt werden.
Verkehrskonzept 1994 Gemeinderatsbeschluss vom 15.4.1994	Verkehrsvermeidung und Verkehrsverlagerung auf Schiene und Wasser im Wirtschaftsverkehr. Erarbeitung und Umsetzung von Baustellenverkehrskonzepten im Zuge der Stadterweiterung bezüglich Anlieferung, Abtransport und Umleitungen.	Umweltorientierte Baustellenverkehrsabwicklung bei großen Stadterweiterungsgebieten. Verkehrsvermeidung und Verkehrsverlagerung auch im Baustellenverkehr.



Projektteil: Arbeitspaket 3.2 – Instrumente: Recht und Förderungen

Instrument	Ziele	Wirkungen auf den Baustellenverkehr
Masterplan Verkehr 2003 Gemeinderatsbeschluss vom 4.11.2003	Verlagerung von Baustellentransporten auf die Bahn oder das Schiff. Unterstützung von Pilotprojekten durch Förderungen. Flächenvorsorge durch widmungsmäßige Absicherung von Standorten mit Gleisanschlüssen für Verteil-Sammel- und Baulogistikzentren. Änderung der Ausschreibungspraxis der Stadt Wien und stadteigener Unternehmen zur Umsetzung einer umweltorientierten Baustellenlogistik.	Handlungsanweisungen zur Umsetzung eines umweltorientierten Baustellenverkehrs.
Stadtentwicklungsplan 1994	Verkehrsvermeidung und -verlagerung	keine

2.1.3 Verfahrenorientierte Instrumente

In Wien gibt es derzeit keine verfahrenorientierten Instrumente, die Ziele zum Baustellenverkehr enthalten oder die dazu verwendet werden, um den Baustellenverkehr zu steuern. Folgende Instrumente haben indirekt Auswirkungen auf den Baustellenverkehr oder könnten direkt zur Steuerung des Baustellenverkehrs eingesetzt werden.

Tab. 6: Verfahrenorientierte Instrumente



Projektteil: Arbeitspaket 3.2 – Instrumente: Recht und Förderungen

Instrument	Ziele	Wirkungen auf den Baustellenverkehr
ÖNORM S 5021	Abwehr gesundheitsschädlicher Lärmimmissionen durch Lärmgrenzwerte	keine direkten Wirkungen, aber Maßnahmen gegen den Baustellenverkehr mit LKW können begründet werden, wenn Lärmgrenzwerte überschritten werden.
Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltverträgliche Abwicklung von Großprojekten	Im UVP-Verfahren können behördliche Auflagen zum Baustellenverkehr erteilt werden.
Richtlinien	Derzeit gibt es keine relevanten Richtlinien zum Baustellenverkehr.	
Infrastrukturkommission	Prüfung der Infrastrukturkosten von Wohnbauvorhaben, Reihung der Förderungswürdigkeit	keine
Grundstücksbeirat	Prüfung von Wohnbauprojekten nach einem Kriterienkatalog hinsichtlich der Förderwürdigkeit	keine, die Baustellenabwicklung ist kein Prüfkriterium
Verkehrs- und Umweltgutachten (die Umweltschutzabteilung hat auf Basis einer Weisung des Bürgermeisters der Stadt Wien eine generelle Prüf- und Anhörungskompetenz)	Prüfung der Lärm- und Schadstoffemissionen von baulichen Anlagen im zukünftigen Betriebszustand auf Einhaltung von Grenzwerten und Prüfung der Verkehrserzeugung und deren Bewältigbarkeit im Straßennetz	keine, Prüfung des Baustellenverkehrs wäre bei großen Baustellen möglich.

2.1.4 Förderungen

Das wesentlichste Förderinstrument zur Beeinflussung der Bautätigkeit ist die Wohnbauförderung. Derzeit wird dieses Instrumentarium aber nicht eingesetzt, um den Baustellenverkehr zu steuern.

Tab. 7: Förderinstrumente (in der jeweils gültigen Fassung)

Instrument	Ziele	Wirkungen auf den Baustellenverkehr
Wohnbauförderung	Schaffung von Wohnraum für sozial schwächere Bevölkerungsgruppen	derzeit keine
Wirtschaftsförderung	Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung Sicherung der Nahversorgung Entwicklung von Betriebsstandorten	derzeit keine
Garagenförderung	Errichtung von Stellplätzen außerhalb des öffentlichen Raumes	keine

2.1.5 Privatrechtliche Instrumente

Privatrechtliche Verträge könnten zwischen der Stadt Wien und privaten Grundeigentümern, Bau-trägern, Immobilienfirmen oder Investoren abgeschlossen werden, die die Ermöglichung der Nutzung



eines Standortes (z. B. durch Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung oder öffentliche Erschließung) an Auflagen zur Bauabwicklung knüpfen.

Tab. 8: Privatrechtliche Instrumente

Instrument	Ziele	Wirkungen auf den Baustellenverkehr
Vertragsraumordnung	Verknüpfung von Wertsteigerungen durch die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung mit ökologischen und sozialen Auflagen	Auflagen zum Baustellenverkehr könnten vereinbart werden. Derzeit aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht durchsetzbar.
Verträge der Stadt Wien mit Bauwerbern	Verknüpfung der Kooperationsbereitschaft der Stadt Wien mit Bauwerbern mit Auflagen	Auflagen zum Baustellenverkehr könnten vereinbart werden.

2.1.6 Sonstige Instrumente

Zur Erleichterung der Verwertung von Baurestmassen wurde 1997 im Auftrag der Stadt Wien die „Recycling-Börse Bau im Internet“ in Zusammenarbeit mit dem Baustoff-Recycling Verband, dem Fachverband für Bauindustrie, der Wirtschaftskammer, der Bundesinnung der Baugewerbe, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und anderen Institutionen entwickelt (<http://recycling.or.at>). Als Betreiber fungiert mittlerweile die Österreichische Recycling-Plattform Bau. Ziele sind die Reduktion von Deponiemengen, die verstärkte Wiederverwertung von Baurestmassen, die Reduktion von Transportwegen und damit auch die Senkung von Kosten für die Bauwirtschaft. Angebot und Nachfrage sollen für folgende Stoffkategorien zusammengeführt werden:

- unbelasteter Bodenaushub,
- Straßenaufbruch und Betonabbruch,
- Bauschutt,
- mineralische Recyclingstoffe,
- Humus & Kompost.

Durch Bezahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages von EURO 50,00 erhalten die Mitglieder das Recht, beliebig viele Dateneingaben zu tätigen (Neues Angebot, neue Nachfrage).

Mit dem Instrument der Bauträgerwettbewerbe werden Bauträger für Wohnbauvorhaben auf Grundstücken der Stadt Wien, die mit Wohnbauförderungsmitteln errichtet werden sollen, gesucht und ausgewählt. Diese Wettbewerbsverfahren können mit inhaltlichen Auflagen an die Wettbewerbsteilnehmer verknüpft werden.

Im Zuge des Klimaschutzprogrammes hat die Stadt Wien das Projekt „Ökoprofit“ gestartet, in dem Firmen kostenlos für eine ökologische Optimierung beraten werden und in dem jährlich Preise für besonders innovative Firmen vergeben werden.

Alle diese Instrumente können auch für einen umweltorientierten Baustellenverkehr genutzt werden.

Tab. 9: Sonstige Instrumente

Instrument	Ziele	Wirkungen auf den Baustellenverkehr
------------	-------	-------------------------------------



Projektteil: Arbeitspaket 3.2 – Instrumente: Recht und Förderungen

Recycling-Börse Bau	Reduktion von Deponiemengen Wiederverwertung von Baurestmassen Reduktion von Transportwegen	Reduktion von Transportmen- gen, Transportfahrten und Transportleistung
Bauträgerwettbewerb	Kosten- und Qualitätsoptimierung im Wohnbau	derzeit keine; Baustellenverkehr kann Auflage in der Wettbe- werbsausschreibung sein.
Ökoprofit	Ökologische Optimierung in Firmen	Beratung von Baufirmen Auszeichnung für Firmen, die Baustellenverkehr ökologisch optimieren.

2.2 Baustellenabwicklung

Die Analyse der Instrumente und Ziele der umweltfreundlichen Baustellenabwicklung konzentriert sich auf die Themen:

- Trennung von Baurestmassen auf der Baustelle
- Staubentwicklung
- ästhetische Baustellengestaltung
- Baustellenlärm

2.2.1 Gesetzliche Instrumente

Folgende gesetzliche Instrumente enthalten auch Ziele, aus denen sich Handlungsaufträge für die Akteure bei der Baustellenabwicklung ergeben.

Tab. 10: Rechtliche Instrumente für eine ökologische Baustellenabwicklung (in der jeweiligen gültigen Fassung)

Instrument (idgF)	Ziele	Wirkungen auf die Baustellenabwicklung
Bundesabfallwirtschaftsgesetz	Abfallmengen und deren Schadstoffgehalte sind so gering wie möglich zu halten. Stoffliche und thermische Verwertung der Abfälle, soweit ökologisch vorteilhaft und technisch möglich und die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind. Abfallvermeidung beginnt bei der Produktion und Produktgestaltung. Für Abfälle, die im Zuge von Bautätigkeiten anfallen, gilt: Verwertbare Materialien sind eine Verwertung zuzuführen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder technisch unmöglich ist.	Auftrag zum Einsatz wieder verwertbarer Materialien bei Neubauten und Sanierungen. Auftrag zu Verwertung und zur Reduktion von Deponiemengen. Auftrag zur Trennung. Verpflichtendes Abfallwirtschaftskonzept für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten.



Instrument (idgF)	Ziele	Wirkungen auf die Baustellenabwicklung
Wiener Abfallwirtschaftsgesetz	Grundsatz der Abfallvermeidung und -verringerung Grundsatz der Abfalltrennung Grundsatz der Abfallverwertung Grundsatz der Reststoffbehandlung und der geordneten Ablagerung	Auftrag zur Trennung
Altlastensanierungsgesetz (ALSAG)	Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten.	Ausmaß von Trennung und Wiederverwertung wird durch Höhe der Altlastenbeiträge mitbestimmt.
Baurestmassentrennungsverordnung Erlass des BMUJF zur Baurestmassentrennungsverordnung	Vorrang der Verwertung gegenüber der Deponierung bis zu Mehrkosten von 25 %. Trennung der Baurestmassen in festgelegte Stoffgruppen und Rechenschaftslegung in einem Baurestmassennachweisformular.	Trennung und Wiederverwertung wird auch bei höheren Kosten notwendig.
Festsetzungsverordnung für gefährliche Abfälle und Problemstoffe	Bestimmung gefährlicher Abfälle und zulässige Beseitigungsmethoden.	Trennung von gefährlichen Abfällen.
Verpackungsverordnung	Wiederverwendung von Verpackungsmaterialien. Reduktion der Abfallmenge	Getrennte Sammlung von Verpackungen aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe, Glas, Holz, Keramik, Metalle, Textile, Faserstoffe, Kunststoffe und Metallverbunden.
Deponieverordnung	Festlegung von Sicherheitsstandards für Deponien nach Art der Abfälle. Für Baurestmassen wurden vier Deponietypen definiert: (1) Bodenaushubdeponie für unbelasteten Bodenaushub; (2) Baurestmassendeponie für mineralische Baurestmassen, verunreinigte Böden; (3) Massenabfalldeponie; (4) Reststoffdeponie.	Höhere Deponiekosten für ungetrennte Abfälle stellen einen Anreiz für Trennung und Wiederverwertung dar.
Baulärmgesetz	Reduktion der Lärmbelastung durch Baulärm	Höchstzulässige Schallpegel für Baumaschinen sind definiert; Aufstellung von Planken und Absicherung mit Dämmmatten; Sondergenehmigungen für Bauarbeiten in der Nacht; Hotline für Baulärmbeschwerden und Überprüfung der Baustellen.



Instrument (idgF)	Ziele	Wirkungen auf die Baustellenabwicklung
Immissionsschutzgesetz Luft	Dauerhafter Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie der Schutz des Menschen vor unzumutbaren belästigenden Luftschadstoffen und die vorsorgliche Verringerung der Immissionen von Luftschadstoffen	keine direkte Wirkung
Wiener Garagen-gesetz	Schaffung von Stellplätzen außerhalb des öffentlichen Straßenraumes	Die Verpflichtung zur Stellplatzschaffung erhöht den Bodenaushub (Tiefgaragen) und damit den Baustellenverkehr.
Wiener Bauordnung	Planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebietes in Bezug auf seine Verbauung	keine Wirkungen
Wiener Gebrauchs-abgabengesetz	Regelung der Nutzung des öffentlichen Raumes für private Zwecke	Auflagen für Baustellengestaltung soweit der öffentliche Raum betroffen ist
Staubschutzver-ordnung	Schutz von Personen und Umgebung vor Gefährdung, Belästigung und Verunreinigung durch Staub	Verpflichtung zu Vorsorgemaßnahmen, Behördliche Aufträge zur Durchführung geeigneter Sicherungsmaßnahmen
Kundmachung be-treffend Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrs- und Erholungsflächen	Baustellenkoordination, Sicherung öffentlicher Interessen	Bewilligungspflicht kann an Auflagen gebunden werden
Bauarbeitenkoordi-nationsgesetz	Erhöhung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes für die Bauarbeiter	Zielorientierte Koordination von Planung und Bau

Die relevanten gesetzlichen Regelungen, die in den letzten fünfzehn Jahren eingeführt wurden, formulieren in einer umfassenden Form Aufträge zur Abfallvermeidung, zur Abfalltrennung und zur Abfallverwertung. Es gibt allerdings keinen Hinweis darauf, dass die Trennung und Vorsortierung der Baurestmassen bereits auf der Baustelle erfolgen soll. Ein wesentlicher Fortschritt des neuen Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 ist die Ausdehnung des Gebots der Abfallvermeidung auf die Produkterzeugung. Bei Vermeidung, Trennung und Verwertung gilt allerdings das Prinzip der Kostenabwägung: Mehrkosten dürfen nicht unverhältnismäßig sein und Märkte für die gewonnenen Stoffe aus Trennung und Recycling müssen vorhanden sein oder geschaffen werden.

Für Baulärm und Staubschutz stehen rechtliche Instrumente zur Verfügung.



2.2.2 Politische Beschlüsse

Im Gegensatz zum Baustellenverkehr haben internationale und nationale Vereinbarungen sowie Konzepte und Programme bei der Baustellenabwicklung eine geringere Bedeutung, da die gesetzlichen Instrumente für eine ökologische Baustellenabwicklung das Spektrum der Ziele und Instrumente breit abdecken und klare Aufträge an die Akteure abgeleitet werden können.

Tab. 11: Internationale und nationale Vereinbarungen

Instrument	Ziele	Wirkungen auf die Baustellenabwicklung
Klimabündnis zur Erhaltung der Erdatmosphäre Gemeinderatsbeschluss vom 16.6.1991	Reduktion des CO ₂ -Ausstosses um 50 % bis 2010 auf Basis 1987	Indirekt durch Notwendigkeit der Wiederverwertung
Charta der Europäischen Städte und Gemeinden auf dem Weg zur Zukunftsbeständigkeit (Charta von Aalberg 1994) Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.1996	Nachhaltige Entwicklung Ressourcenschonung	Indirekt durch Notwendigkeit der Abfallvermeidung und Verwertung
Umweltcharta der Europäischen Regionen (Charta von Valencia 1995) Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.1996	Nachhaltige Entwicklung Ressourcenschonung	Indirekt durch Notwendigkeit der Abfallvermeidung und Verwertung sowie der Reduktion von Lärm und Staubimmissionen

Die internationalen Vereinbarungen wirken nur sehr indirekt auf eine Ökologisierung der Baustellenabwicklung. Sie stellen eine generelle Unterstützung für die handelnden Akteure der Stadt Wien im eigenen Wirkungsbereich dar.

Im eigenen Wirkungsbereich hat die Stadt Wien folgende Programme, Konzepte und Pläne beschlossen:

Instrument (idgF)	Ziele	Wirkungen auf die Baustellenabwicklung
Wiener Abfallwirtschaftskonzept gemäß Wiener Abfallwirtschaftsgesetz	Prioritäten: (1) Vermeiden und Verringern (2) Trennen (3) Stofflich verwerten (4) Thermisch verwerten (5) Reststoffe behandeln und in umweltneutraler Form ablagern	Aufforderung zur Trennung



2.2.3 Verfahrenorientierte Instrumente

Neben den gesetzlichen Instrumenten und den politischen Beschlüssen stellen Normen, Richtlinien und behördliche Prüfverfahren wesentliche Handlungsanleitungen für die Akteure dar. Für eine umweltorientierte Baustellenabwicklung gibt es eine Vielzahl an produktbezogenen Normen, die für die spätere Trennbarkeit und Wiederverwertung von Bedeutung sein könnten. Die im Folgenden ausgewählten Normen und Richtlinien beschränken sich auf die Aktivitäten auf der Baustelle.

Tab. 12: Normen und Richtlinien



Instrument (idgF)	Ziele	Wirkungen auf die Baustellenabwicklung
Normen zur Charakterisierung von Abfällen und zur Gefährdungsabschätzung für die Schutzgüter Boden, Luft und Wasser	Bestimmung der Wiederverwertbarkeit von Bodenaushub. Qualifizierte Zuordnung von Aushubmaterial zu notwendigen Deponiestandards.	Möglichkeit der direkten Recyclierbarkeit von Aushubmaterial wird festgelegt.
Richtlinien des Österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes zur Auszeichnung gütegeschützter Recycling-Baustoffe: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Richtlinie für Recycling-Baustoffe ▪ Richtlinie für Recycling-Sand aus mineralischen Baurestmassen ▪ Richtlinie für Recycling-Baustoffe aus Hochbaurestmassen: ungebundene Massen ▪ Richtlinie für Recycling-Baustoffe aus Hochbaurestmassen: zementgebundenen Massen 	Qualitätssicherung für Recycling-Baustoffe; Unterstützung der Wiederverwertung von mineralischen Baurestmassen; Aufbau eines Marktes für Recycling-Baustoffe	Anreiz zur besseren Trennung von mineralischen Baurestmassen
Allgemeine Bedingungen für Baustellen der Stadt Wien	Sicherung und Ordnung von Baustelleneinrichtungen	Festlegungen für ästhetische Gestaltung der Baustellen und umweltgerechte Einrichtung der Baustellen (Staubschutz, Lagerung von Materialien im öffentlichen Raum, etc.)
Grundstücksbeirat	Prüfung von Wohnbauprojekten nach einem Kriterienkatalog hinsichtlich der Förderwürdigkeit	keine, die Baustellenabwicklung ist kein Prüfkriterium
Umweltgutachten	Prüfung von Lärm- und Schadstoffemissionen, Bodenuntersuchungen	keine, abfallwirtschaftliche Vorschriften über gesetzliche Verpflichtungen hinaus sind nicht vorgesehen

Die gesetzlichen Regelungen für Abfalltrennung und -recycling werden durch Normen und Richtlinien, die in den letzten zehn Jahren entwickelt wurden, abgestützt. Keine klaren Zielvorgaben liegen hingegen für eine umweltorientierte Baustelleneinrichtung und eine stadtgestalterisch qualitätsvolle Einbindung von Baustellen in das Stadtbild vor.

2.2.4 Förderungen

Als potenzielles Förderinstrumente für eine umweltfreundliche Baustellenabwicklung kommt vor allem die Wohnbauförderung in Frage:

Tab. 13: Förderungen



Projektteil: Arbeitspaket 3.2 – Instrumente: Recht und Förderungen

Instrument (idgF)	Ziele	Wirkungen auf die Baustellenabwicklung
Wohnbauförderung	Schaffung von Wohnraum für einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen	derzeit keine
Wirtschaftsförderung	Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung Sicherung der Nahversorgung Entwicklung von Betriebsstandorten	derzeit keine
Garagenförderung	Errichtung von Stellplätzen außerhalb des öffentlichen Raumes	keine

Die Förderinstrumente haben derzeit für die Baustellenabwicklung keine Bedeutung.

2.2.5 Privatrechtliche Instrumente

Instrumente der Vertragsraumordnung oder Verträge der Stadt Wien mit Bauträgern, Immobilienfirmen, Grundeigentümern oder sonstigen Investoren zur Beförderung umweltorientierter Baustellenabwicklung werden derzeit nicht eingesetzt.

Tab. 14: Privatrechtliche Instrumente

Instrument	Ziele	Wirkungen auf die Baustellenabwicklung
Vertragsraumordnung	Verknüpfung von Wertsteigerungen durch die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung mit ökologischen und sozialen Auflagen	Auflagen zur Baustellenabwicklung könnten vereinbart werden.
Verträge der Stadt Wien mit Bauwerbern	Verknüpfung der Kooperationsbereitschaft der Stadt Wien mit Bauwerbern mit Auflagen	Auflagen zur Baustellenabwicklung könnten vereinbart werden.

2.2.6 Sonstige Instrumente

Auch für die Baustellenabwicklung können die Instrumente Recycling-Börse Bau, Bauträgerwettbewerb und Ökoprotit relevant sein. Darüber hinaus sind die Beratungsleistungen der Fachverbände von Bedeutung.

Tab. 15: Sonstige Instrumente



Instrument	Ziele	Wirkungen auf die Baustellenabwicklung
Recycling-Börse Bau	Reduktion von Deponiemengen Wiederverwertung von Baurestmassen Reduktion von Transportwegen	Reduktion von Deponiemengen und des Rohstoffeinsatzes
Bauträgerwettbewerb	Kosten- und Qualitätsoptimierung im Wohnbau	derzeit keine; Baustellenabwicklung kann Auflage in der Wettbewerbsausschreibung sein.
Ökoprofit	Ökologische Optimierung in Firmen	Beratung von Baufirmen Auszeichnung für Firmen, die die Baustellenabwicklung ökologisch optimieren.
Merkblätter des Österreichischen Baustoff-Recycling-Verbandes <ul style="list-style-type: none"> ▪ Merkblatt „Recycling-Baustoffe für Leitungsgräben“ ▪ Merkblatt „Mobile Aufbereitung von Baurestmassen“ ▪ Merkblatt „Umgang mit kontaminierten Böden und mineralischen Baurestmassen“ 	Unterstützung einer fachgerechten Wiederverwertung	Frühzeitige und bessere Trennung sowie Aufbereitung von Baurestmassen Einsatz von Recycling-Baustoffen



3. Mängelanalyse und Zielkonflikte

Im Folgenden wird überprüft, wie weit die Ziele einer umweltorientierten Baustellenlogistik in den bestehenden Instrumenten abgedeckt sind und wie weit sich daraus unmittelbare Handlungsaufträge für die öffentlichen und privaten Akteure ergeben.

3.1 Baustellenverkehr

Außer im Verkehrskonzept 1994 enthalten die aktuellen rechtlichen und politischen Instrumente keine dezidierten Handlungsaufträge für städtische oder private Akteure, eine umweltfreundliche Abwicklung des Baustellenverkehrs zu betreiben. Zahlreiche Instrumente und Ziele ermöglichen es aber, Handlungsaufträge für die öffentliche Hand auch für den Baustellenverkehr zu begründen. Dies wurde etwa bei einem großen Tiefbauprojekt, einem Eisenbahntunnel durch einen Teil von Wien genutzt, bei dem der Aushub trotz günstigerer Angebote für den LKW-Transport mit der Bahn abtransportiert wird.

Der im Verkehrskonzept 1994 enthaltene Passus zum Baustellenverkehr bei Stadterweiterungsgebieten kam in der Praxis nicht zum Tragen, weil die Großprojekte der Stadterweiterung nicht realisiert wurden.

Vor diesem Hintergrund wurde im neuen Masterplan Verkehr 2003 auch auf Initiative des Projektes RUMBA die Beschränkung auf große Stadterweiterungsgebiete durch detailliertere Vorgaben zum Baustellenverkehr ersetzt.

Darüber hinaus bietet die von der Stadt Wien initiierte „Recycling-Börse Bau im Internet“ für private Akteure die Möglichkeit, durch die Allokation von Angebot und Nachfrage die Transportwege für Baurestmassen zu minimieren.

Die Analyse der bestehenden Ziele und Instrumente ergibt, dass eine ausreichende gesellschaftliche Legitimation für eine umweltfreundliche Abwicklung des Baustellenverkehrs existiert, dass die rechtlichen und politischen Instrumente aber nur sehr beschränkt und indirekt Einfluss- und Eingriffsmöglichkeiten eröffnen.

3.2 Baustellenabwicklung

Aus den bestehenden rechtlichen, politischen und die Praxis unterstützenden Instrumenten (Normen, Richtlinien, sonstige Instrumente) lässt sich ein umfassender gesellschaftlicher Auftrag zur Abfallvermeidung, Trennung und Verwertung von mineralischen Baurestmassen und Baustellenabfällen ableiten. Die Recycling-Börse Bau stellt ein gutes Instrument dar, um Nachfrage und Angebot zur Deckung zu bringen. Allerdings können Diskrepanzen zwischen Ausschreibungen, Anboten und tatsächlicher Abwicklung entstehen, deren Transparenz nicht von allen Beteiligten gewünscht ist. Für eine gezielte Trennung und Vorsortierung auf der Baustelle selbst gibt es allerdings bis auf gefährliche Abfälle laut AWG und Festsetzungsverordnung für gefährliche Abfälle und Problemstoffe keine Vorgaben. Die Trennung und Vorsortierung auf der Baustelle wird im Wesentlichen über die Kostenabwägung zwischen Vorsortierung, Verbringung zu einer Recyclinganlage und Deponierung entschieden. Eine Vorsortierung vor Ort kommt nur bei einer zentralen Ko-



ordination der Baustellenleitung (Generalunternehmen, Baufirmen) zu Stande. Die einzelnen Professionisten können diese Aufgabe nicht wahrnehmen. Durch die nach dem Abfallwirtschaftsgesetz geregelte Verpflichtung der Entsorgung durch den Abfallerzeuger ist die Entsorgung „individualisiert“ und die Auftraggeber überbinden diese Aufgabe den einzelnen Professionisten, die Abfall erzeugen. Gleichzeitig werden Mischbehälter angeboten, in denen die einzelnen Professionisten gegen Bezahlung ihre Abfälle entsorgen können. Trotz teilweise höherer Gesamtkosten kann durch dieses „Geschäft“ ein Vorteil beim Generalunternehmen / der Baufirma entstehen, da die Mehrkosten an die einzelnen Professionisten überwältzt werden können. Die Bereitstellung von Anlagen zur getrennten Sammlung auf der Baustelle würden die Professionisten entlasten, den Auftraggeber aber belasten. Derzeit besteht eine Änderungsmöglichkeit dieser eingespielten Verhaltensmuster nur über die dezidierte Vorschreibung der getrennten Sammlung auf der Baustelle in der Ausschreibung durch den Bauherrn.

Ein wesentlicher Mangel wird auch in der fehlenden Bewilligungspflicht für Abbrucharbeiten gesehen. Dadurch besteht für die Behörde erst beim Auftreten von Problemen (Sondermüll, etc.), die Möglichkeit einzugreifen. Es besteht auch keine Möglichkeit, Art, Menge und Verbleib der Abfälle zu rekonstruieren.

Zur Vermeidung von Staub wurde die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Staubentwicklung erlassen. Allerdings fehlen zahlreiche konkrete Maßnahmen, die zur Staubreduktion beitragen.

In der Bauordnung fehlen Hinweise auf die Vermeidung von Belästigung durch Licht und Belastung durch Abgase. Dadurch entsteht die Situation, dass bei UVP-pflichtigen Vorhaben strengere Auflagen erteilt werden können, als bei normalen Bauvorhaben.

Der Baustellenlärm wird durch das Wiener Baulärmgesetz geregelt. Es fehlen allerdings Regelungen zur Information von Baulärm betroffenen Baustellenanrainern. Wenig verbindliche und klare Ziele existieren für die stadtgestalterische Einbindung von Baustellen. Behördliche Auflagen sind daher von unterschiedlicher Qualität.

Die Verwendung von Recyclingbaustoffen sollte auch in den gesetzlichen Regelungen unterstützt werden. Schließlich fehlen Regelungen, die Bauherrn dazu verpflichten, wesentliche Daten zu dokumentieren, die zu einer Minimierung der Umweltbelastung bei Betrieb und im Abbruchfall Gewähr leisten (z. B. Gebäudepass).

3.3 Zielkonflikte und Restriktionen

3.3.1 Zielkonflikte

Die zentralen Zielkonflikte bestehen sowohl beim Baustellenverkehr als auch der Baustellenabwicklung zwischen dem gesellschaftlich legitimierten Auftrag der umweltorientierten Durchführung und den meist damit verbundenen höheren Kosten, die zu Lasten der öffentlichen Haushalte oder der privaten Kunden gehen. Die Umweltziele geraten dann in Widerspruch zu den Budgetzielen eines ausgeglichen Haushaltes oder sie führen zu Wettbewerbsnachteilen für jene Anbieter, die ihre Bauwerke mit umweltverträglichen Verfahren errichtet haben.

Zentrale Aufgabe ist es daher, Rahmenbedingungen zu etablieren, die faire Wettbewerbsbedingungen sichern und ein Höchstmaß an Effizienz umweltfreundlicher Prozesse fördern. Dazu wird es notwendig sein, bestehende Instrumente zu adaptieren sowie neue Instrumente zu entwickeln.



3.3.2 Restriktionen

Eine wesentliche Restriktion für die Umsetzung einer umweltschonenden Bauabwicklung liegt in einer mangelhaften Einbeziehung von Umweltaspekten bei der Planung der Bauvorhaben selbst, vor allem aber bei der Umsetzungsplanung der Bauvorhaben. Dazu zählen Baustelleneinrichtungsplan, Bauablaufplan und Baustellenordnung als „klassische“ Instrumente der Umsetzung. Diese Instrumente müssten vor allem bei größeren Bauvorhaben durch Abfallwirtschafts- und Logistikkonzepte bzw. durch Konzepte für andere Umweltaspekte (Lärm-, Staub-, Lichtschutz, etc.) ergänzt werden. Deren Konsequenzen müssen dann in Baustelleneinrichtungs- und Bauablaufplan sowie Baustellenordnung einfließen. Eine weitere Restriktion ist die weitgehend fehlende Koordination der mit der Bauabwicklung befassten Akteure in der Umsetzungsphase des Projektes. Bei größeren Bauprojekten arbeiten oftmals mehrere Bauträger, Architekten, Baufirmen und eine Vielzahl von Ausstattungsfirmen parallel. Eine auch kostengünstige umweltorientierte Bauabwicklung bedürfte der Bündelung und Koordination der Aktivitäten (z. B. Logistik, Abfallentsorgung). Dafür fehlen rechtliche Voraussetzungen und finanzielle Anreize, vielfach ist die individualisierte Vorgangsweise aus der Sicht der jeweiligen Einzelakteure selbst dann logischer, wenn es für das Gesamtvorhabens kostengünstiger wäre, eine koordinierte, gebündelte Vorgangsweise zu wählen. Die Ziele einer umweltschonenden Bauabwicklung können so nicht erreicht werden.



4. Vorschläge zur Novellierung und Adaptierung bestehender Instrumente und zur Einführung neuer Instrumente

Im Folgenden werden erste Vorschläge zur Adaptierung bestehender und zur Einführung neuer Instrumente vorgelegt, die die Rahmenbedingungen für eine umweltorientierte Baustellenabwicklung verbessern sollen. Diese Vorschläge sollen einer ausführlichen Diskussion mit den ExpertInnen des Magistrats, mit den Partnern der Demonstrationsvorhaben und mit den Akteuren aus der Praxis unterzogen werden.

4.1 Baustellenverkehr

4.1.1 Rechtliche Instrumente

4.1.1.1 Bauordnung

In der Bauordnung befinden sich derzeit keine Bestimmungen oder Regelungen, die den Baustellenverkehr betreffen. Steuerungsmöglichkeiten in der Bauordnung dürften nur in Verbindung mit vorhandenen Gleisanschlüssen auf Baugrundstücken umsetzbar sein. Die Umwidmung und Umnutzung von großen städtischen Betriebs- und Industriegebieten sowie Bahngrundstücken mit existierenden Gleisanlagen lassen grundstücksspezifische Regelungen aber durchaus zweckmäßig erscheinen. Folgende Ansatzpunkte bieten sich dazu in der Wiener Bauordnung an:

- (1) § 5 Inhalt der Bebauungspläne, Abs (4) „Über die Festsetzungen nach Abs 2 und 3 hinaus können die Bebauungspläne zusätzlich enthalten“:

Unter diesem Absatz könnte folgende Bestimmung ergänzt werden: **„Festlegungen über die Baustellentransporte bei einem vorhandenen Gleisanschluss auf der Grundfläche.“**

Dadurch könnte die Nutzung der Bahn für Baustellentransporte vorgeschrieben werden. Die Auflagen sind potenziellen Bauwerbern bereits vor Erwerb der Liegenschaft bekannt, zu erwartende Mehraufwendungen können kalkuliert werden.

- (2) § 54 Gehsteigerstellung, Abs (9)

Im Abs (9) werden die Bewilligungen für Auffahrten von der Fahrbahn auf den Gehsteig sowie die Gehsteigüberfahrten zur Einfahrt in eine Liegenschaft bzw. zur Ausfahrt aus einer Liegenschaft geregelt. Eine solche Bewilligung kann derzeit versagt werden, wenn

- Sicherheits- und Verkehrsrücksichten insbesondere die Rücksichten auf benachbarte Straßenkreuzungen und die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs,
- die Höhenlage der anschließenden Fahrbahn,
- andere öffentliche Rücksichten entgegenstehen.

Hier könnte eine achslastbezogene Bindung (z. B. unter 3,5 Tonnen) für Grundstücke mit Schienen- oder Wasserstraßenanschluss ergänzt werden.



(3) § 60 Ansuchen um Baubewilligung

Es ist davon auszugehen, dass es für die Abtragung von Gleisanlagen auf bahnfremden Grund keiner eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung oder Betriebsbewilligung bedarf und daher auch kein Genehmigungsverfahren gemäß § 14 Abs. 3 Eisenbahngesetz (EbG) erforderlich ist. Genehmigungsverfahren nach dem EbG sind nämlich dann nicht erforderlich, wenn es sich um Veränderungen geringeren Umfangs sowie um Abtragungen geringen Umfangs handelt. Gleisanlagen auf Betriebsgrundstücken, die nach Betriebsschließung nicht mehr benötigt werden, dürften unter diese Bestimmung fallen.

Im § 60 der Wiener Bauordnung werden jene Bauvorhaben taxativ aufgezählt, für die vor Beginn eine Bewilligung der Behörde zu erwirken ist. Bei nicht genannten Vorhaben ist keine Bewilligung erforderlich. Da der Abbruch von Gebäuden und Anlagen nach § 60 mit Ausnahme von Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre nicht bewilligungspflichtig ist, besteht auch für die Baubehörde keine Möglichkeit den Abbruch von Gleisanlagen auf dem Grundstück zu verhindern. Damit gibt es keine Möglichkeit, die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine bahnorientierte Baustellenlogistik gegen den Willen von Grundstücksverkäufern oder Bauherrn zu erhalten. Es wird daher folgende Änderung der Wiener Bauordnung vorgeschlagen:

§ 60 (1) Bei folgenden Bauvorhaben ist, soweit nicht die §§ 62, 62a oder 70a zur Anwendung kommen, vor Beginn die Bewilligung der Behörde zu erwirken:

d) Der Abbruch von Gebäuden oder baulichen Anlagen in Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre sowie der Abbruch von Gleisanlagen.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Möglichkeiten für eine bahnorientierte Baustellenlogistik von der Behörde gesichert werden können.

(4) § 123 Allgemeine Vorschriften, Abs (1)

Der Abs (1) des § 123 der Bauordnung lautet:

*„Bei Bauvorhaben muss jede Gefährdung und jede **unnötige** Belastung durch Lärm, üblen Geruch und Staubentwicklung vermieden werden. Nötigenfalls sind Schutzdächer, Schutzmatten, Bauplanken, Abdeckungen oder Abschränkungen, Großbehälter für den Bauschutt (Container) u. ä. vorzusehen. Während der Dunkelheit sind Gefahrenstellen zu beleuchten.“*

Bei vorhandenem Gleisanschluss der Baustelle könnte man jetzt bereits eine Nutzung der Gleisanlage für die Baustellentransporte argumentieren, da eine Belastung durch LKW-Transporte **nicht** nötig wäre. Möglich wäre aber auch eine Ergänzung dieses Absatzes durch etwa folgenden Text:

„Bei einem bestehenden Gleisanschluss der Grundfläche, auf der Bauarbeiten vorgesehen sind, sind die Baustellentransporte so weit als möglich mit der Bahn durchzuführen. Dies gilt insbesondere für den Abtransport von Abbruch- und Aushubmaterialien.“

Bei Bauvorhaben, die eine bestimmte Größe überschreiten und bei denen die Transportabwicklung in hohem Maße im städtischen Gebiet erfolgt, könnte ein Transportlogistikkonzept und die Abwicklung im kombinierten Verkehr vorgeschrieben werden, wenn dies technisch machbar, wirtschaftlich zumutbar und ökologisch wirksam ist. Dazu könnte ein § 123 a eingeführt werden:

Bei Bauvorhaben mit mehr als 50.000 Tonnen Massengut (Aushubmaterial, Sand, Kies) ist ein Transportlogistikkonzept für den Massenguttransport vorzulegen. Das Transportlogistikkonzept hat die Routen zum An- und Abtransport, die verwendeten Transportmittel sowie Herkünfte und Verbleib der Materialien (Zwischenlagerplätze, Deponien, Recyclinganlagen



und Verfüllungen) zu beinhalten. Die Behörde kann aus verkehrlichen und Umweltschutzgründen eine umweltorientierte Abwicklung mit der Bahn oder dem Schiff vorschreiben, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind (Schienen- oder Wasserstraßenschluss des Baugrundstückes, Baulogistikplatz im Einzugsbereich von weniger als 3 km), eine deutliche Verbesserung der Umweltwirkungen nachweisbar ist (mehr als 25 %) und die Mehrkosten nicht mehr als 5 % der geschätzten Gesamtkosten des Projektes betragen. Dabei ist zu beachten, dass die Mehrkosten von 5 % eine Obergrenze darstellen, bei der auch andere Mehrkosten durch behördliche Auflagen enthalten sein müssen.

4.1.1.2 Wiener Garagengesetz

Das Wiener Garagengesetz schreibt beim Neubau von Wohnungen, Betriebsgebäuden, öffentlichen Gebäuden und Veranstaltungsgebäuden vor, dass Stellplätze zu errichten sind (Stellplatzverpflichtung). Das Stellplatzregulativ § 36(2) des Wiener Garagengesetzes bietet schon derzeit die Möglichkeit, Stellplatz-Obergrenzen für bestimmte Bauprojekte zu definieren. Im Einzelfall kann für „räumlich begrenzte Teile des Stadtgebietes“ die Stellplatzanzahl im Bebauungsplan festgelegt werden, wobei verschiedene Kriterien zu berücksichtigen sind.

De facto werden aber bei Bürogebäuden, Einkaufszentren, etc. oft weit mehr als die Pflichtstellplätze errichtet (Verkehrserreger). Es scheint schon aus verkehrspolitischen Gründen sinnvoll, über Einzelfall-Regelungen hinaus generelle Obergrenzen rechtlich festzulegen. Zusätzlich könnte dadurch auch die Menge an Aushubmaterial und damit die Zahl der LKW-Fahrten vor allem im dicht bebauten Stadtgebiet begrenzt werden, da in diesem Gebiet zumeist Tiefgaragen errichtet werden.

4.1.1.3 Straßenverkehrsordnung

Die Straßenverkehrsordnung erlaubt es der Behörde sowohl für bestimmte Straßen oder Gebiete als auch für bestimmte Fahrzeugarten oder Fahrzeuge mit bestimmten Ladungen dauernde oder zeitweilige Verkehrsbeschränkungen oder –verbote zu verordnen. Dadurch könnte bei konkreten Bauprojekten indirekt die Nutzung der Bahn oder des Schiffes für Baustellentransporte erzwungen oder unterstützt werden.

Der § 43 Abs. (1) der Straßenverkehrsordnung ermöglicht es der Behörde für bestimmte Straßen, Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines Gebietes durch Verordnung dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen zu erlassen, wenn dies

- die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs,
 - die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße,
 - die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes
- erfordert.

Gemäß Abs. (2) des § 43 kann die Behörde zur

- Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe,
- zum Schutz der Bevölkerung oder Umwelt,
- oder aus anderen wichtigen Gründen



für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken für alle oder bestimmte Fahrzeugarten oder für Fahrzeuge mit bestimmten Ladungen dauernde oder zeitweilige Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote erlassen. Außerdem kann die Behörde bestimmen, dass mit bestimmten Arten von Fahrzeugen oder mit Fahrzeugen mit bestimmten Ladungen nur bestimmte Straßen oder bestimmte Arten von Straßen befahren werden dürfen (Routenbindung).

Auf dieser Grundlage könnte die Behörde bei größeren Bauvorhaben, die mit einem sehr starken Baustellenverkehr verbunden wären, Beschränkungen erlassen, die in Verbindung mit verfügbaren Gleis- oder Wasserstraßenanbindungen der Baustelle selbst oder eines nahe gelegenen Umschlagzentrums zu einer Verlagerung des Baustellenverkehrs von der Straße auf die Schiene oder Wasserstraße führen würden. Die Begründung der Verkehrsbeschränkungen müsste in einer Interessensabwägung erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass derartige Beschränkungen nur in Kombination von überdurchschnittlicher Verkehrserzeugung durch die Baustelle, Verkehrsbeeinträchtigungen im bestehenden Straßennetz und erheblichen Umweltbelastungen von Anrainern oder sensiblen Nutzungen verordnet werden können. Aber gerade für große innerstädtische Baustellen oder für Baustellen in Schutzgebieten könnte der § 43 der StVO einen praktikablen Ansatz zur Durchsetzung einer umweltschonenden Abwicklung des Baustellenverkehrs bieten.

Zuständige Behörde für den Erlass der Verordnungen ist die Landesregierung. Das Land Wien hat daher die Möglichkeit entsprechende Verordnungen zu erlassen.

4.1.2 Gemeinderatsbeschlüsse, Konzepte, Programme

Über die bereits beschlossenen internationalen und nationalen Abkommen sowie Konzepte und Programme hinaus werden folgende Schritte vorgeschlagen:

(1) Masterplan Verkehr Wien 2003

Im Masterplan Verkehr Wien 2003 sollte die Verlagerung von Baustellentransporten auf die Bahn und das Schiff explizit als Ziel verankert werden. Dieser Vorschlag wurde mit dem Beschluss des Masterplans Verkehr am 4.11.2003 im Wiener Gemeinderat bereits umgesetzt.

(2) Stadtentwicklungsplan 2005

Im derzeit in Ausarbeitung befindlichen Stadtentwicklungsplan sollte die Flächenvorsorge für Baulogistikzentren und -plätze mit Bahn und / oder Wasserstraßenanschluss verankert werden.

(3) Standortkonzept Logistik

Die Absicherung von geeigneten Flächen für Baulogistik sollte im Rahmen eines Standortkonzeptes für Logistikaktivitäten insgesamt erfolgen. Die widmungsgemäße Absicherung dieser Flächen ist nach der Wiener Bauordnung bereits derzeit nach § 4 „Inhalt der Flächenwidmungspläne“ durch die Kategorie „Lagerplätze und Ländefläche, in denen örtlich begrenzte Teile zusätzlich bestimmten Lagerungen vorbehalten oder von solchen ausgenommen werden können“ möglich.

4.1.3 Verfahrenorientierte Instrumente

Zur Steuerung des Baustellenverkehrs bieten sich folgende Verfahrensinstrumente an:

(1) Grundstücksbeirat

Im Grundstücksbeirat der Stadt Wien erfolgt die Prüfung von Wohnbauprojekten nach einem Kriterienkatalog hinsichtlich der Förderwürdigkeit. Bereits derzeit werden alle Projekte nach den Kriterien Bauökologie / ressourcenschonendes Bauen und Stadtökologie geprüft. Die Baustellenabwicklung inklusive der vorgesehenen Transportabwicklung könnte als explizites Kriterium aufgenommen werden, das die Förderwürdigkeit eines Projektes erhöhen kann.

(2) Umweltverträglichkeitsprüfung



In UVP-Verfahren bei Großprojekten sollten behördliche Auflagen zum Baustellenverkehr erteilt werden. Dabei könnte die Abwicklung mit Bahn oder Schiff vorgeschrieben werden.

4.1.4 Förderungen

Wesentlichstes die Bautätigkeit beeinflussendes Instrument ist die Wohnbauförderung. Die Wohnbauförderung wird im „Gesetz über die Förderungen des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung und die Gewährleistung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989)“ sowie in der „Verordnung der Wiener Landesregierung über die Förderung von Wohnungen, Geschäftsräumen, Heimplätzen, Eigenheimen, Kleingartenwohnhäusern und Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur im Rahmen des WWFSG 1989 (Neubauverordnung 2001)“ geregelt. Derzeit befinden sich in diesen Instrumenten keine direkten Möglichkeiten zur Beeinflussung des Baustellenverkehrs. Allerdings enthält das Gesetz Hinweise auf eine umweltorientierte Gestaltung der Gebäude:

§ 3 Normale Ausstattung

Im Abs 1 wird unter normaler Ausstattung auch der Stand der Technik hinsichtlich der Erfordernisse des Umweltschutzes angeführt.

§ 4 Gesamtbaukosten

Zu den Gesamtbaukosten werden gemäß Abs 1 Zahl 9 gezählt. *„die Kosten besonderer Einrichtungen zur Verringerung des Energieeinsatzes, zur Nutzung umweltschonender Energieformen sowie zur Verringerung des Trinkwasserbedarfs“* gezählt.

Im § 4 könnten auch die Kosten für eine umweltorientierte Baustellenabwicklung aufgenommen werden. In der Neubauverordnung werden die angemessenen Gesamtbaukosten definiert (§ 1). Unter Abs 3 des § 1 werden jene Fälle angeführt, für die Mehrkosten im Bezug zur Obergrenze der angemessenen Gesamtbaukosten ebenfalls förderbar sind. Darunter sind auch alle Maßnahmen, die im WWFSG unter § 4 Abs 1 Zahl 9 angeführt werden. Wenn in diesen Punkt auch eine umweltorientierte Baustellenabwicklung aufgenommen wird, könnten daraus nachweislich entstehende Mehrkosten für eine umweltorientierte Abwicklung des Baustellenverkehrs mit der Bahn oder dem Schiff ebenfalls gefördert werden. Eine weniger weit gehende Änderung wäre eine Präzisierung der Dienstweisung 6/2002 der MA 25 über angemessene Gesamtbaukosten. Dabei wäre ein Zuschlag für ökologische Maßnahmen bei den förderbaren Kosten, die auch Maßnahmen der umweltfreundlichen Baustellenabwicklung umfassen, zu prüfen.

Die Wohnbauförderung war allerdings bis jetzt an das Bauobjekt gebunden. Es wäre zu klären, ob Mehrkosten durch eine umweltschonende Bauabwicklung, die keine materielle Substanzveränderung am Förderobjekt zur Folge haben, in die Wohnbauförderung grundsätzlich integrierbar wären.

4.1.5 Privatrechtliche Instrumente

Bereits bisher wurden privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Wien und privaten Grundeigentümern, Bauträgern, Immobilienfirmen und Investoren abgeschlossen, die die Ermöglichung der Nutzung eines Standortes an Auflagen zur Bauabwicklung knüpfen. Bei großen Bauvorhaben könnte die Stadt Wien auch Auflagen zur Abwicklung des Baustellenverkehrs in diese Vereinbarung mitaufnehmen.



4.2 Baustellenabwicklung

4.2.1 Baurestmassen, Abfälle

Zur Vermeidung von nicht verwertbaren Baurestmassen und Bauabfällen sowie zur Verbesserung der umweltschonenden und sicheren Entsorgung von Baurestmassen und Bauabfällen bieten sich mehrere Instrumente an.

4.2.1.1 Wiener Abfallwirtschaftsgesetz

Im Wiener Abfallwirtschaftsgesetz sollte folgende Ergänzung vorgenommen werden:

§ 10 Instrumente der Abfallvermeidung- und -verringerung:

§ 10 (3a) Im Falle von Neu- Zu- und Umbauten von Gebäuden ist neben der eigentlichen baubehördlichen Genehmigung ein Abfallwirtschaftskonzept vorzulegen, um für die Bau-, Betriebs- und Abbruchsphase insgesamt minimale Abfallströme zu erreichen. Insbesondere ist ein Gebäudepass vorzulegen, in dem alle wichtigen und insbesondere umweltrelevanten Baustoffe, Bauteile und Bauhilfsmittel erfasst sind, die beim Herstellungs- oder Sanierungsprozess in die Gebäudematrix eingebracht wurden, bzw. die in den Bauteilen bzw. Baustoffen enthalten sind. Darauf aufbauend ist auch ein Rückbaukonzept für den zukünftigen Abbruch des Gebäudes zu erstellen.

4.2.1.2 Wiener Bauordnung

In der Wiener Bauordnung ist der Abbruch von Gebäuden derzeit nicht bewilligungspflichtig mit Ausnahme von Gebäuden oder baulichen Anlagen in Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre. Es besteht dadurch keine rechtliche Möglichkeit für die Behörde, Umweltaspekte bei Abbrucharbeiten zu verlangen oder zu kontrollieren. Es wird daher vorgeschlagen den relevanten § 60 (1) d folgendermaßen zu ergänzen:

§ 60 (1) Bei folgenden Bauvorhaben ist, soweit nicht die §§ 62, 62 a oder 70 a zur Anwendung kommen, vor Beginn die Bewilligung der Behörde zu erwirken:

d) Der Abbruch von Gebäuden oder baulichen Anlagen in Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre. In Schutzzonen darf die Abbruchbewilligung nur erteilt werden, wenn an der Erhaltung des Gebäudes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein öffentliches Interesse besteht und es seiner Ausführung, seinem Charakter oder seinem Stil nach den benachbarten Gebäuden in derselben oder gegenüberliegenden Häuserzeile nicht angeglichen ist oder sein Bauzustand derart schlecht ist, dass die Instandsetzung seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild nach nicht gerechtfertigt erscheint oder das Gebäude nach der Instandsetzung technisch als ein anderes angesehen werden muss. Außerdem der Abbruch von Gebäuden und Anlagen ab 5.000 m³ umbauten Raum.

Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung für den Abbruch von Gebäuden sind anzuschließen

- 1. Der Nachweis des Eigentums in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,**
- 2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Inhabers des Baurechtes, wenn der Antragsteller nicht selbst der Grundeigentümer oder der Inhaber des Baurechts ist,**
- 3. ein Lageplan mit der Darstellung der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude und Gebäudeteile,**



4. die Bruttogeschossflächenberechnung aller Geschosse und
5. eine Beschreibung der technischen Ausführung des Abbruchs, der Sicherheitsmaßnahmen, der Maßnahmen für Staub und Lärmschutz sowie Angaben über gefährliche Abfälle, Sammlung, Verwertung und den Verbleib des Bauschuttes und eine Darstellung der abschließenden Vorkehrungen.

Die Behörde kann die Vorgangsweise beim Abbruch bestimmen. Insbesondere kann sie das Einschlagen der Kellerdecken, die Auffüllung der Kellerräume, die Abmauerung von Hauskanälen u. dgl. anordnen, wenn dies aus Gründung der Sicherheit oder der Hygiene notwendig ist.

Die Baurestmassen-Nachweise sind vierteljährlich an die Behörde zu übermitteln. Bei Anlagen kleiner 5.000 m³ umbauten Raum reicht eine Übermittlung nach Abschluss der Bauarbeiten.

Dementsprechend wäre der § 62 a (1) 2. folgendermaßen zu verändern:

§ 62 a (1) Bei Bauführungen, die folgende Anlagen betreffen, ist weder eine Baubewilligung noch eine Bauanzeige erforderlich:

2. Der Abbruch von Gebäuden oder baulichen Anlagen außerhalb von Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre mit weniger als 5.000 m³ umbauten Raum.

Zur Unterstützung der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Sinne einer ökologischen Kreislaufwirtschaft wird vorgeschlagen den § 97 (6) in seiner jetzigen Form zu streichen und durch eine neue Formulierung zu ersetzen. Derzeit lautet die Formulierung folgendermaßen:

§ 97 (6) Die Wiederverwendung gebrauchter Baustoffe und Bauteile ist nur zulässig, wenn der Bauwerber beweist, dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes voll entsprechen.

Diese Formulierung sollte durch folgende Formulierung ersetzt werden:

Die Verwendung von Recyclingbaustoffen ist grundsätzlich anzustreben. Recyclingbaustoffe sind vertragsrechtlich ungebrauchten Baustoffen gleichzustellen, sofern sie deren Qualitätsmerkmale für die jeweiligen Anwendungen entsprechend Absatz 1 erfüllen. Die Eignung ist durch Prüfzeugnisse autorisierter Anstalten und / oder ein „Gütezeichen“ eines autorisierten Verbandes (alternativ: des Österreichischen Güteschutzverbandes Recycling-Baustoffe (für mineralische Recycling-Baustoffe)) und eine laufende Güteüberwachung nachzuweisen.

Bei der Zulassung neuer Baustoffe und Bauverfahren ist deren Recyclingfähigkeit und Rückbauarbeit (Zerlegbarkeit) zu beachten (Lebenszyklusanalyse).

4.2.2 Luft

Verordnung der Stadt Wien zur Vermeidung von Staubentwicklung

In der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Staubentwicklung wird im § 1 Abs. (1) allgemein vorgeschrieben, dass Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Gefährdung, Belästigung oder Verunreinigung durch Staubentwicklung zu vermeiden. Als konkrete Maßnahme wird aber nur beispielhaft in Klammer z. B. durch Abdecken genannt. Es wäre zweckmäßiger für Baustellen, Lagerplätzen und Umschlagplätzen die Maßnahmen präziser zu benennen. Dazu wird folgender Vorschlag empfohlen:

§ 1:

(1) Lagerungen von losen Materialien, wie Sand, Kies, Erde, Bauschutt, Müll, Kehricht und dgl., die geeignet sind, durch Staubentwicklung Personen zu gefährden oder zu belästigen oder die



Umgebung zu verunreinigen, sind gegen Staubentwicklung wirksam zu schützen (z. B. durch Abdecken).

Auf Baustellen und Lagerplätzen für Baumaterialien und Baurestmassen, sowie solchen Umschlagplätzen ist Sorge zu tragen, dass nach Notwendigkeit

- 1. jeder den Platz verlassende Lkw einer Reifenreinigung unterzogen wird;**
- 2. unbefestigte, oder Fahrstraßen aus Schotter oder Recyclingmaterial, oberflächlich feuchtgehalten werden;**
- 3. Abladestellen von staubenden Gütern mit aktiven und passiven staubvermeidenden Maßnahmen (z. B. Nebelwerfer) ausgestattet werden;**
- 4. alle asphaltierten und gepflasterten Strecken von Oberflächenstaub gereinigt werden;**
- 5. sämtliche Lkw und Arbeitsmaschinen nur Schrittgeschwindigkeit fahren dürfen. Dazu sind an allen Einfahrten Schilder mit einer Beschränkung der höchstzulässigen Geschwindigkeit „5 km / h“ anzubringen;**
- 6. leicht staubende Güter bei trockener Witterung abgedeckt oder ständig oberflächlich feuchtgehalten werden.**

4.2.3 Lärm

Jeder 8. Wiener fühlt sich durch Baulärm gestört (ohne Baustellenverkehr). Baulärm ist in Wien nach dem Verkehrslärm die bedeutendste Lärmquelle. Während die Lärmbelastung insgesamt seit 1982 um 17 % gesunken ist, ist die Belästigung durch Baulärm um 7 % gewachsen. Im Wiener Baulärmgesetz (LGBl 1973 / 16 und Novellierungen) sind Regelungen zu

- Grenzwerten (§ 3),
- Schutz vor unzumutbarer Lärmbelastung (§ 4),
- besondere Schutzmaßnahmen (§ 5),
- Pflichten des für die Bauausführung Verantwortlichen (§ 2) und
- zur Überwachung (§ 5)

enthalten. Es fehlen allerdings Regelungen für Öffentlichkeitsarbeit und Information von durch Baulärm Betroffenen. Vor allem eine detaillierte Information der Betroffenen kann deren Lärmbelastung erheblich reduzieren (mentale Vorbereitung, Akzeptanzverbesserung durch Verständnis für die Gründe, räumliche und zeitliche Anpassung der individuellen Lebensorganisation an den Verlauf der Lärmbelastung). Die Information besteht aus folgenden Elementen:

- (1) Vor Baubeginn, u. a.:
 - was / warum,
 - durch wen,
 - wann / wie lange,
 - Kontaktperson / Ansprechstellen.
- (2) Während der Bauarbeiten, u. a.:
 - Neue Arbeitsetappen,
 - besondere Phasen der Lärmbelastung,
 - Nachtarbeit.
- (3) Nach Abschluss der Bauarbeiten:
 - Information über Abschluss,
 - Dank für das Verständnis.



Je nach Größe des Bauvorhabens sowie Ausmaß und Dauer der Lärmbelastigung sind unterschiedliche Kommunikationsinstrumente einzusetzen. Dazu können zählen:

- direktes Gespräch,
- haushaltsbezogene Informationen,
- Info-Flugblatt / Folder,
- Bürgerversammlung,
- Baustellenbesichtigungen,
- Info-Hotline,
- Newsletter,
- Informationen über die Medien (lokale Presse).

In das Baulärmgesetz könnte die Informationspflicht des Bauherrn bzw. des für die Bauführung Verantwortlichen aufgenommen werden. Der Bauherr ist dabei zu verpflichten die zur Information erforderlichen Aktivitäten in die Ausschreibung aufzunehmen. Die Informationspflicht könnte auf jene Baustellen beschränkt werden, auf die im Gesetz festgelegte Kriterien zutreffen:

- Bauarbeiten in der Nacht,
- Grenzwertüberschreitungen während des Tages für eine Dauer von zum Beispiel mehr als fünf Tagen.

Die Informationspflicht müsste für den von diesen Belastungen betroffenen Personenkreis gelten.

4.2.4 Baustellengestaltung

4.2.4.1 Bauordnung

Derzeit können von der Behörde im normalen Bauverfahren keine Auflagen zu Abgasen und Belästigung durch Licht gemacht werden. Dies führt dazu, dass UVP-pflichtige Vorhaben strengere Auflagen erhalten können als normale Bauvorhaben. Es wird daher eine geänderte Formulierung des § 123 (1) vorgeschlagen:

§ 123 (1) Allgemeine Vorschriften

*Bei Bauarbeiten muss jede Gefährdung und jede unnötige Belästigung durch Lärm, üblen Geruch, **Licht, Abgase** und Staubentwicklung vermieden werden. Nötigenfalls sind Schutzdächer, Schutzmatten, Bauplanken, Abdeckungen (**zum Schutz vor Regen und Staubverfrachtung**), **Abschirmung von Lampen**, oder Abschränkungen, Großbehälter für den Bauschutt (Container), **Deckelmulden**, u. ä. vorzusehen. Während der Dunkelheit sind Gefahrenstellen zu beleuchten. **Die Mitarbeiter sind in Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Hintanhaltung und Bekämpfung solcher Emissionen nachweislich zu schulen und die Mittel für die praktische Umsetzung sind bereitzuhalten.***

4.2.4.2 Verordnung zur Vermeidung unerwünschter Lichtemissionen

Derzeit bestehen keine rechtlichen Grundlagen, um Belästigungen durch unerwünschte Lichtemissionen zu vermeiden oder zu verringern. Es wird daher empfohlen analog zur Verordnung betreffend Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Staubentwicklung eine Verordnung zur Vermeidung von unerwünschten Lichtemissionen zu erlassen. In dieser Verordnung sollten folgende Maßnahmen enthalten sein:

- Umstellung von Quecksilber auf Natriumdampflampen bzw. alternative Lampen mit geringer Anlockwirkung für nachtaktive Tiere bzw. mit Emissionsbereichen außerhalb des Sehmaximums von nachtaktiven Tieren.



Projektteil: Arbeitspaket 3.2 – Instrumente: Recht und Förderungen

- Soweit möglich Abschirmung und Verwendung mit geschlossenem Gehäuse (Es sind so weitgehend abgeschirmte Leuchten zu verwenden, dass nur jene für den Anwendungsfall der Leuchte bestimmten Bereiche erhellt werden).
- Vermeidung von Beleuchtungskonzentrationen mit Fernwirkung: weitestmögliche Reduzierung der Leuchtenhöhe und Lichtpunkthöhe: z. B. von den üblichen 9 auf 4 Meter.
- Verbot von bewegtem Licht, Skybeamern und großflächiger Werbebeleuchtung, insbesondere in Siedlungsrandbereichen und naturnahen Lebensräumen.
- Reduzierung der Lichtintensität durch Zeitsteuerung und Intensitätssteuerung (je nach lokalen Anforderungen Einsatz von mehreren Lampen und / oder dimmbaren Leuchten);
- Festlegung eines Zeitrahmens für die Beleuchtung öffentlicher Gebäude (Vermeidung oder Reduzierung der Beleuchtungsdauer bei angestrahlten Gebäuden wie Kirchen etc.).

4.2.5 Information der Verfahrensbeteiligten

Zur Information der Verfahrensparteien (Bauwerber und Anrainer) sollte in Anlehnung an das Steiermärkische Baugesetz eine Manuduktionspflicht der Behörde in die Wiener Bauordnung eingeführt werden. Dazu könnte ein eigener § „Auskünfte“ eingeführt werden, in dem folgende Punkte enthalten sein sollten:

- (1) Die Behörde hat über Anfrage Auskunft über die rechtlichen Grundlagen der Bebaubarkeit des Grundstücks (Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, Bausperre, etc.) zu geben. Daraus erwachsen keine Rechte oder Pflichten.**
- (2) Unabhängig von der Auskunftserteilung hat die Behörde Bauwerber in Bauangelegenheiten zu beraten.**

Dieses „An-der-Hand-führen“ durch das rechtliche Regelwerk des Bauens wäre eine Chance, wesentliche Maßnahmen einer umweltorientierten Baustellenabwicklung (z. B. gemeinsame Sortierinsel, koordinierter Baustellen- und Zulieferverkehr) bereits frühzeitig in der Phase der Bauverhandlung und ihren Vorbesprechungen zu initiieren.



4.3 Baustellenplanung und –koordination

4.3.1 Bauarbeitenkoordinationsgesetz

Eine wesentliche Restriktion für eine umweltschonende Bauabwicklung sind fehlende Einbeziehung der Umweltaspekte in die Planung der Baustelle und der Baustellenabwicklung sowie die mangelnde Koordination der Akteure auf der Baustelle im Sinne einer umweltorientierten Umsetzung der Aktivitäten. Der Schlüsselakteur für eine umweltschonende Planung und Ausführung der Aktivitäten auf der Baustelle ist der Bauherr, der den Planern den Auftrag zu einer umweltschonenden Planung und Organisation des Bauablaufes geben muss und der für die Koordination der Beteiligten durch entsprechende vertragliche Verpflichtungen sorgen muss. Hinsichtlich Arbeits- und Gesundheitsschutz der Bauarbeiter hat der Gesetzgeber den Bauherrn zur Berücksichtigung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle verpflichtet und im Bauarbeitenkoordinationsgesetz klare Vorgaben für die Umsetzung der Ziele des Arbeitnehmerschutzgesetzes formuliert. Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz ist außerdem die Umsetzung der EU-Baustellenrichtlinie, die für alle EU-Staaten gültig ist und dazu beitragen soll die Zahl der Unfälle auf den Baustellen zu reduzieren. Es hatte sich nämlich gezeigt, dass 35 % der Unfälle auf Fehler bei der Bauplanung und 28 % auf mangelnde Baustellenorganisation und –koordinierung der beteiligten Unternehmen zurückzuführen waren (PETRI / STEINMAUER, 1999).

Für eine umweltschonende Bauabwicklung liegt keine vergleichbare gesetzliche Grundlage vor.

Die Ergebnisse einzelner Projekte, bei denen umweltorientierte Aspekte in die Bauabwicklung von Beginn an integriert werden, lassen aber auf erhebliche Potenziale schließen, die bei Anwendung eines vergleichbaren Instruments wie beim Arbeitnehmerschutz für die Verbesserung der Umweltwirkungen von Baustellen gewonnen werden könnten:

- Ein am Beginn der Baustellenabwicklung erstelltes und beauftragtes Logistikkonzept hat bei der Großbaustelle Berlin Spreebogen (Regierungsviertel, Leerer Bahnhof) ohne dirigistische Maßnahmen dazu geführt, dass 92 % der Massenguttransporte (Aushub, Sand, Zement, Beton) mit Schiff und Bahn abgewickelt wurden und dass das Lkw-Aufkommen im Stückgutverkehr durch bessere Auslastung der Lkw um 40 % reduziert werden konnte (ZINELL, 2003).
- Das RUMBA-Demonstrationsvorhaben „Ökologische Bauabwicklung“ hat gezeigt, dass eine koordinierte Sammlung, Sortierung und Verdichtung der Abfälle zu einer Reduktion des Mischanteils bei den Baurestmassen von 65 % bei durchschnittlichen Baustellen auf 47 % führte. Durch die optimierte Struktur der Sammelbehälter, die Verdichtung des Materials in der Sammelstelle und die logistische Koordinierung der Verbringung konnte ein Rückgang der Lkw-Entsorgungsfahrten um ca. 35 % erreicht werden.

Auf Grund der strukturellen Parallelen zwischen Arbeitsschutz und Umweltschutz bietet es sich an, das bestehende Instrumentarium des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes zu nutzen und um die Aspekte einer umweltschonenden Bauabwicklung zu erweitern.

Es wird daher, ein Diskussionsvorschlag unterbreitet, in dem versucht wird, die Anliegen einer umweltschonenden Bauabwicklung in das bestehende Bauarbeitenkoordinationsgesetz zu integrieren. Kernstück ist, neben der Übertragung von Anliegen der umweltschonenden Bauabwicklung an den Planungs- und Baustellenkoordinator, die Erstellung eines Umweltplanes, in dem die erforderlichen Maßnahmen definiert werden, die im Baustelleneinrichtungsplan, im Bauablaufplan, in der Baustellenordnung und in den vertraglichen Festlegungen mit den auf der Baustelle beschäftigten Unternehmen berücksichtigt werden müssen.



Im Folgenden werden jene Paragrafen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes angeführt, die geändert oder ergänzt werden müssten. Änderungen und Ergänzungen sind kursiv und fett hervorgehoben.

§ 1:

*Dieses Bundesgesetz soll Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer **sowie eine umweltschonende Bauabwicklung** durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten Gewähr leisten.*

§ 2 Abs. (6) und (7):

*(6) Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz **sowie für eine umweltschonende Bauabwicklung** für die Vorbereitungsphase im Sinne dieses Bundesgesetzes (Planungskordinator) ist eine natürliche oder juristische Person, die vom Bauherrn oder Projektleiter mit der Durchführung der in § 4 genannten Aufgaben für die Vorbereitungsphase des Bauwerks betraut wird.*

*(7) Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz **sowie für eine umweltschonende Bauabwicklung** für die Ausführungsphase im Sinne dieses Bundesgesetzes (Baustellenkoordinator) ist eine natürliche oder juristische Person, oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit die vom Bauherrn oder Projektleiter mit der Durchführung der in § 5 genannten Aufgaben für die Ausführungsphase des Bauwerks betraut wird.*

§ 3 Abs. (3):

*(3) Als Koordinator darf nur eine Person bestellt werden, die über eine einschlägige Ausbildung und eine einschlägige Berufserfahrung verfügt. Dazu zählen insbesondere Baumeister und Personen, die ein Universitätsstudium, ein Fachhochschulstudium, eine höhere Technische Lehranstalt oder eine vergleichbare Ausbildung jeweils auf dem Gebiet des Hoch- oder Tiefbaus erfolgreich abgeschlossen haben und die eine mindestens dreijährige einschlägige betriebliche Tätigkeit nachweisen können. **Koordinatoren für eine umweltschonende Bauabwicklung müssen auch eine Ausbildung im technischen Umweltschutz sowie eine einschlägige berufliche Praxis nachweisen können.***

§ 4 Abs. (1) und Abs. (2):

§ 4. (1) Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts berücksichtigt werden, insbesondere bei der architektonischen, technischen und organisatorischen Planung, bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser Arbeiten.

Dies gilt auch für die Berücksichtigung der jeweils gültigen rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz, insbesondere für das Abfallwirtschaftsgesetz und den zugehörigen Verordnungen, das Altlastensanierungsgesetz, die Straßenverkehrsordnung, das Immissionsschutzgesetz Luft sowie von den Bundesländern erlassene zusätzliche rechtliche Regelungen.

Der Bauherr kann darüber hinausgehende Aspekte des Umweltschutzes in die Vorbereitung des Bauprojektes einfließen lassen.



Projektteil: Arbeitspaket 3.2 – Instrumente: Recht und Förderungen

(2) Der Planungskoordinator hat

1. die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG **und die Aspekte einer umweltschonenden Bauabwicklung** bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts zu koordinieren,
2. einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan **sowie einen Umweltplan** gemäß § 7 auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen,
3. darauf zu achten, dass der Bauherr oder der Projektleiter, wenn ein solcher eingesetzt ist, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan **sowie den Umweltplan** berücksichtigt,
4. eine Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 zusammenzustellen,
5. darauf zu achten, dass der Bauherr oder der Projektleiter, wenn ein solcher eingesetzt ist, die Unterlage gemäß § 8 berücksichtigt.

§ 5 Abs. (1), Abs. (2) und Abs. (3):

§ 5. (1) Der Baustellenkoordinator hat zu koordinieren:

1. die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG **und der umweltschonenden Bauabwicklung** bei der technischen und organisatorischen Planung, bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser Arbeiten sowie bei der Durchführung der Arbeiten,
2. die Umsetzung der für die betreffende Baustelle geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
3. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren.

(2) Der Baustellenkoordinator hat darauf zu achten, dass

1. die Arbeitgeber den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan **sowie den Umweltplan** anwenden,
2. die Arbeitgeber die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG anwenden,
3. die auf der Baustelle tätigen Selbständigen den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG anwenden, wenn dies zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist **sowie die Festlegungen des Umweltplanes umsetzen**.

(3) Der Baustellenkoordinator hat

1. die Zusammenarbeit und die Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen **sowie für eine umweltschonende Bauabwicklung** zwischen den Arbeitgebern zu organisieren und dabei auch auf der Baustelle tätige Selbständige einzubeziehen,
2. für die gegenseitige Information der Arbeitgeber und der auf der Baustelle tätigen Selbständigen zu sorgen,
3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan **sowie den Umweltplan** und die Unterlage unter Berücksichtigung des Fortschritts der Arbeiten und eingetretener Änderungen anzupassen oder anpassen zu lassen.
4. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit nur befugte Personen die Baustelle betreten.

§ 7 Abs. (1), (2a), (3a), (4), (5), (6) und (7):

§ 7. (1) Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass vor Eröffnung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan **sowie ein Umweltplan** erstellt wird für Baustellen, für die eine Vorankündigung gemäß § 6 erforderlich ist und für Baustellen, auf denen Arbeiten zu verrichten sind,



Projektteil: Arbeitspaket 3.2 – Instrumente: Recht und Förderungen

die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer **und / oder die Umwelt** verbunden sind. **Der Umweltplan kann als Teil des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes erstellt werden.**

(2a) Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für die Umwelt verbunden sind, sind insbesondere

- 1. Arbeiten bei denen gefährliche Abfälle und Problemstoffe anfallen,**
- 2. Arbeiten bei denen Altlasten saniert werden müssen,**
- 3. Arbeiten bei denen hohe Lärmbelastungen auftreten, die für eine größere Zahl von Betroffenen über längere Zeit hinweg, die empfohlenen Grenzwerte bei Tag und / oder bei Nacht überschreiten,**
- 4. Arbeiten bei denen außergewöhnliche Belastungen durch den Baustellenverkehr zu erwarten sind.**

(3a) Der Umweltplan muss beinhalten

- 1. die zur Festsetzung von Maßnahmen für eine umweltschonende Bauabwicklung für die jeweilige Baustelle erforderlichen Angaben über das Baugelände und das Umfeld der Bauarbeiten, insbesondere auch über mögliche Umweltgefahren, die abfallwirtschaftlichen Aspekte und den Baustellenverkehr;**
- 2. eine Auflistung aller für die Baustelle in Aussicht genommenen Arbeiten gemäß § 2 Abs. 3 zweiter Satz (wie z. B. Erdarbeiten, Abbrucharbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinn, Malerarbeiten) unter Berücksichtigung ihres zeitlichen Ablaufs;**
- 3. die entsprechend dem zeitlichen Ablauf dieser Arbeiten und dem Baufortschritt jeweils festgelegten Maßnahmen sowie baustellenspezifische Regelungen insbesondere betreffend der Abfallwirtschaft, dem Baustellenverkehr und den Umweltbelastungen für das Umfeld der Baustelle unter Hinweis auf die entsprechenden gesetzlichen Regelungen (Abfallwirtschaftsgesetz, Immissionsschutzgesetz, länderspezifische Regelungen) und die sonstigen Zielvorgaben des Bauherrn;**
- 4. die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen und Einrichtungen zur umweltschonenden Baustellenabwicklung, die durch das Miteinander- oder Nacheinanderarbeiten entstehen oder entstehen können;**
- 5. die Schutzeinrichtungen und sonstigen Einrichtungen, die für eine gemeinsame Nutzung auf der Baustelle geplant sind bzw. zur Verfügung gestellt werden;**
- 6. Maßnahmen, die mit besonderen Gefahren für die Umwelt verbunden sind;**
- 7. die Festlegung, wer für die Durchführung der in 2, 3 bis 6 genannten Maßnahmen auf der Baustelle jeweils zuständig ist.**

(4) Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie der Umweltplan sind in der Vorbereitungsphase zu erstellen.

(5) Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie der Umweltplan sind bei Fortschritt der Arbeiten oder bei eingetretenen Änderungen unverzüglich anzupassen, falls dies zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer und der Umwelt erforderlich ist. Vor der Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sind nach Möglichkeit die Sicherheitsvertrauenspersonen der betroffenen Arbeitgeber anzuhören. Wenn Änderungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes oder des Umweltplanes auf Grund von Entscheidungen oder Anordnungen des Bauherrn oder Projektleiters erfolgen, so ist dies im Plan festzuhalten.

(6) Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie der Umweltplan sind in der Vorbereitungs- und in der Ausführungsphase zu berücksichtigen.



Projektteil: Arbeitspaket 3.2 – Instrumente: Recht und Förderungen

(7) Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die betroffenen Arbeitgeber, deren Präventivkräfte und Arbeitnehmer sowie die auf der Baustelle tätigen Selbständigen Zugang zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan **sowie zum Umweltplan** haben.

§ 8 Abs. (1) und (2):

§ 8. (1) Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass eine Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk erstellt wird.

„(2) Die Unterlage muss die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer **sowie der Umwelt** bei späteren Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch erforderlichen Angaben über die Merkmale des Bauwerks (wie Zugänge, Anschlagpunkte, Gerüstverankerungspunkte, Gas-, Wasser- und Stromleitungen) enthalten, die bei späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind.“

Die Anliegen einer umweltschonenden Bauabwicklung könnten auch in die EU-Baustellenrichtlinie integriert werden. Damit könnten erhebliche Umweltverbesserungen auf gesamteuropäischer Ebene erzielt werden.

4.3.2 Bauordnung

Als Alternative zum Bauarbeitenkoordinationsgesetz, das bundesweite Gültigkeit besitzt, könnte das Instrument des Umweltplans auch in der Wiener Bauordnung verankert werden. Damit könnten Umsetzungsschwierigkeiten auf Baundesebene ausgewichen werden. In der Bauordnung könnte dafür der § 123 „Allgemeine Vorschriften“ herangezogen werden.

§ 123 (1 a)

Zur Darlegung der emissionsvermeidenden Maßnahmen ist zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten ein Baustellen-Umweltplan vorzulegen, der folgende Punkte beinhalten soll:

- **Abbruch- bzw. Abfallwirtschaftskonzept für die Baustelle**
- **Staub- und Abgasemissionsvermeidungskonzept**
- **Lärmminimierungskonzept**
- **Beschwerde- und Anrainermanagement**
- **Spezielle Maßnahmen zur Einhaltung der emissions-bezogenen Auflagen**
- **Transportlogistikkonzept bei Bauvorhaben mit mehr als 5.000 m³ umbauten Raum**

Dementsprechend wäre auch der § 127 „Überprüfung während der Bauführung“ anzupassen:

§ 127 (3)

Bei den nach § 60 Abs. 1 lit. a, b und c bewilligungspflichtigen Bauführungen hat der Bauwerber grundsätzlich durch einen Ziviltechniker oder einen gerichtlich beeideten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet (Prüfingenieur) folgende Überprüfungen der Bauausführung **und des Baustellenmanagements** vornehmen zu lassen:

d) die Einhaltung des Baustellen-Umweltplanes